

7. VII. 1919

M

Die Neuregelung der Gemeindesteuern.

Die Minister des Innern und der Finanzen haben zur Ausführung des Gesetzes über die Gemeindebesteuerung im Rechnungsjahre 1919, wonach die Gemeinden die Steuer für Einkommen bis 3500 M. ermäßigen und für Einkommen über 6500 M. mit erhöhten Zuschlägen bedenten können, Bestimmungen erlassen, die u. a. auch bemerkenswerte Fingerzeige für die in Aussicht genommene allgemeine Neuregelung der Gemeindesteuern enthalten. Es heißt darin:

Das aus der Not des Augenblicks geborene Gesetz soll nicht der künftigen Neuregelung des Kommunalabgabengesetz durch die bevorstehende Novelle zum Kommunalabgabengesetz vorgreifen, sondern nur für das laufende Rechnungsjahr den Gemeinden die Möglichkeit geben, gegenüber den augenblicklichen Steuerungs- und schwierigen Lebenshaltungsverhältnissen breiterer Volkskreise, die voraussichtlich noch im Laufe des Jahres andauern werden, für dieses Jahr die niederen Einkommen stärker von der Gemeindeeinkommensteuer zu entlasten und dafür die höheren Einkommen entsprechend höher heranzuziehen, als es nach der gegenwärtigen Gesetzgebung zulässig ist. Die Entlastung der unteren Einkommen bezieht sich dabei nur auf natürliche Personen, während die stärkere Heranziehung der höheren Einkommen sowohl auf natürliche wie juristische Personen Anwendung findet. In der Durchführung des Kinderprivilegs wie in der Anwendung des Beamtenprivilegs wird nichts geändert. Die Gemeindezuschläge bleiben nach wie vor gleichmäßig. Weder bei der Entlastung der niederen Einkommen, noch bei der stärkeren Belastung der höheren Einkommen braucht die Gemeinde bis zu der äußersten im Gesetze vorgesehenen Grenze zu gehen. Insbesondere kann sie auch bei den Einkommen über 6500 M. die unteren Stufen nur mit einem geringeren Teil, die höheren mit einem stärkeren Teil oder mit dem vollen Betrage der im Gesetz vom 8. Juli 1916 vorgesehenen Zuschläge heranziehen, mit anderen Worten innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen eine schärfere Progression zur Anwendung bringen, als sie das genannte Gesetz vorsieht.

Sollte infolge der neuen Tarifierung bei den höheren Einkommen ein über den Ausfall bei den niederen Einkommen hinausgehendes Mehr des Prinzipalfolls erzielt werden, so würden die Gemeindezuschläge entsprechend niedriger zu bemessen sein. Die Neuregelung erfolgt durch bloßen Gemeindebeschluß, der an sich der staatlichen Genehmigung nicht bedarf. Ist bereits die Höhe der Gemeindezuschläge festgestellt und von der Beschlußbehörde genehmigt, so muß die Gemeinde, wenn sie einen anderen Prozentsatz der Gemeindezuschläge herbeiführen will, erneute Genehmigung der Beschlußbehörden nachsuchen.

Bei der Ausführung des Gesetzes soll den Gemeinden auch insofern möglichste Freiheit gelassen werden, als sie sowohl für das ganze Steuerjahr, wie mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit, nur für den Rest des Jahres von dem Recht der anderweitigen Regelung auf Grund des neuen Gesetzes Gebrauch machen können. Andererseits können die Gemeinden aber auch, wenn eine Veranlagung bereits stattgefunden haben sollte, eine die alte Veranlagung berichtigende, bis zum 1. April 1919 rückwirkende Neuveranlagung vornehmen.

Wie das Gesetz im einzelnen wirken wird, läßt sich bei der großen Verschiedenartigkeit der Fälle natürlich nicht übersehen. Der Gesetzgeber vertraut aber, wenn er den Gemeinden eine so große Freiheit in der Umgestaltung des Gemeindeeinkommensteuertarifs für das laufende Rechnungsjahr gewährt hat, daß die Gemeindevorstände dieses Recht nicht mißbrauchen, sondern von ihm einen angemessenen und verständigen Gebrauch machen und dabei auch verständnisvolle Unterstützung in den neugewählten Gemeindevertretungen finden werden.